

RS Vwgh 1993/6/29 93/08/0030

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1993

Index

- 60/03 Kollektives Arbeitsrecht
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §12 Abs1;
- AIVG 1977 §12 Abs3;
- ArbVG §1 Abs1;
- ASVG §4 Abs2;
- ASVG §49 Abs1;

Rechtssatz

Arbeitnehmerähnliche Personen sind solche, die - ohne Arbeitnehmer zu sein - auf ähnliche Weise von einem Auftraggeber oder Geschäftsherrn wirtschaftlich abhängig sind und daher in manchen Bereichen wie Arbeitnehmer behandelt werden (Hinweis: Spielbüchler, Arbeitsrecht I, 03te Auflage). Sie fallen (ausgenommen Heimarbeiter iSd § 1 Abs 1 Z 2 ArbVG) nicht unter die Geltung der kollektiven Rechtsgestaltung.

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Wirtschaftliche Abhängigkeit Kollektivvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080030.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>